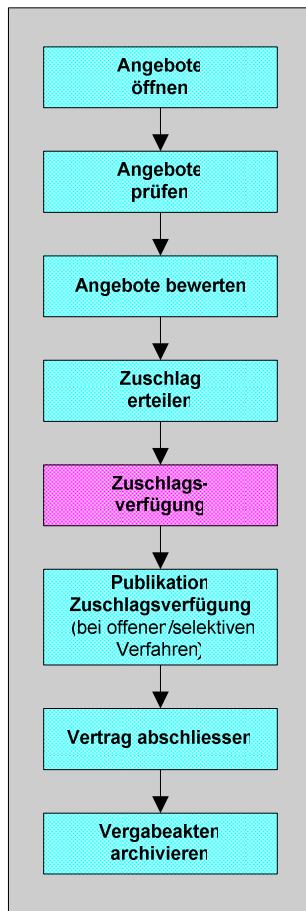


Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen			
Fachordner Wasserbau	260	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	261	Zuschlagsverfügung	Seite	1



Angebote öffnen

Beim offenen/selektiven Verfahren sowie beim Einladungsverfahren müssen die Angebote bis zum bekannt gegebenen Öffnungstermin verschlossen bleiben. Die Öffnung der Angebote muss durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers erfolgen und protokolliert werden.

Das Öffnungsprotokoll muss enthalten:

- Namen der bei der Angebotsöffnung Anwesenden
- Namen der Anbieter
- Eingangsdaten
- Angebotspreise netto inkl. MwSt.
- alle Angebotsvarianten oder Teilangebote



Abb. 261-1: Ablaufschema einer Vergabe

Angebote prüfen

Vor der Bewertung müssen die Angebote formell und materiell geprüft werden. Werden folgende Punkte vollständig erfüllt, so liegen gemäss ÖBV, Art. 24 [BSG 731.21] keine **Ausschlussgründe** vor (formelle Prüfung):

- Eignungskriterien wurden erfüllt
- Formerfordernisse (fristgerecht eingereicht, vollständig) wurden eingehalten
- keine falschen Auskünfte/Angaben in Selbstdeklaration
- der Anbieter hat Steuern und Sozialabgaben bezahlt
- Arbeitsbedingungen des Anbieters entsprechen der Gesetzgebung
- keine Abreden gegen Wettbewerb getroffen
- der Anbieter hält Umweltgesetzgebung ein
- der Anbieter ist nicht im Konkurs
- der Anbieter übernimmt Gewährleistung für Auftrags Erfüllung,
- ...

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen			
Fachordner Wasserbau	260	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	261	Zuschlagsverfügung	Seite	2

Bei der **rechnerischen Prüfung** werden offensichtliche Rechnungs- und Schreibfehler oder Auslassungen im Leistungsverzeichnis berichtigt.

Preisverhandlungen sind nur beim freihändigen Verfahren zulässig!

Fehlende Unterschriften oder fehlende, im Rahmen der Selbstdeklaration geforderte Nachweise stellen nach Art. 33 Abs. 1 im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) [BSG 155.21] einen verbesserlichen Mangel dar und können noch nachgereicht werden.

Unterangebot

Gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) [BSG 731.21] gibt es den Begriff "Unterangebot" nicht! Gemäss Art 28 (ÖBV) kann verlangt werden, dass der Offerierende aufzeigt, wie der Auftrag mit dem offerierenden Aufwand erfüllt werden kann.

Ein Ausschlussgrund wäre höchstens, wenn zwingend vermutet werden muss, dass die Vertragserfüllung nicht gewährleistet werden kann.



Abbruch des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren darf aus wichtigen Gründen abgebrochen werden, so etwa, wenn kein taugliches Angebot eingereicht worden ist oder wenn eine wesentliche Änderung des Auftrags erforderlich ist (Art. 29 ÖBV [BSG 731.21]).

Angebote bewerten, Zuschlag erteilen, Zuschlagsverfügung

Den Zuschlag erhält das insgesamt wirtschaftlichste Angebot (Blatt 251-253). Der Entscheid ist allen Anbietern schriftlich mitzuteilen (sog. Zuschlagsverfügung). Die Angebotsbewertungen sind transparent zu dokumentieren und schriftlich zu begründen.

Die Zuschlagsverfügung muss enthalten:

- Name und Unterschrift Auftraggeber
- Name Zuschlagsempfänger
- Namen aller Benachrichtigten
- Bewertungsschema
- Vergleichstabelle (bereinigte Endsummen mit Wertung) aller zugelassenen Angebote
- detaillierte Begründung für Bewertung der Zuschlagskriterien des jeweiligen Bewerbers
- Hinweis auf Anfechtbarkeit der Zuschlagsverfügung und Angabe Beschwerdefrist (Rechtsmittelbelehrung)

Bei einer Verfügung der Gemeinde oder der Schwellenkorporation (kommunale Aufträge) ist der Regierungsstatthalter die Beschwerdeinstanz. Die Beschwerdeentscheide des Regierungstatthalters sind mit Beschwerden beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen			
Fachordner Wasserbau	260	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	261	Zuschlagsverfügung	Seite	3

Gegen Verfügungen kantonalen Auftraggeber kann bei der in der Sache zuständigen Direktion des Regierungsrats Beschwerde erhoben werden. Verfügung und Beschwerdeentscheide der Direktion sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art 14 ÖBG [BSG 731.2]).

Bei der ersten Stufe des selektiven Verfahrens ist allen Anbietern schriftlich mitzuteilen, welche Angebote die zweite Stufe des Vergabeverfahrens erreichen (Verfügung zur Präqualifikation). Im Rahmen der Verfügung sind die Bewertungen der einzelnen Zuschlagskriterien und des Gesamtangebots transparent zu dokumentieren und schriftlich zu begründen.

Publikation Zuschlagsverfügung

Übersteigen die Projektkosten den Schwellenwert von 383'000 Fr. (Staatsvertragsbereich gemäss Anhang 1 ÖBG [BSG 731.2] und Art. 36 ÖBV [BSG 731.21]), muss die Zuschlagsverfügung spätestens 72 Tage nach der Verfügung im kantonalen Amtsblatt und auf der Webseite „Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz“ (www.simap.ch) publiziert werden. In der Publikation müssen folgende Punkte enthalten sein:



- Name und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
- Verfahrensart
- Gegenstand und Umfang des Auftrags
- Datum des Zuschlags
- Name und Adresse des berücksichtigten Zuschlagsempfängers
- Preis des berücksichtigten Angebots

Vertrag abschliessen

Gehen keine Beschwerden gegen die Zuschlagsverfügung ein, kann der Vertrag abgeschlossen werden. Ob keine Beschwerden eingegangen sind, kann frühestens zehn Tage nach erfolgter Zustellung plus einigen Tagen Wartefrist (verzögerte Postzustellung von Beschwerden) festgestellt werden. Wurden Beschwerden eingereicht und hat die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung erteilt, so bleibt der Zuschlag hängig, und es darf vor dem rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens kein Vertrag abgeschlossen werden.



Grundlagentipp

- Muster Vertrag SIA 103 / KBOB

Vergabeakten archivieren

Die Vergabeakten müssen mindestens drei Jahre ab Abschluss des Beschaffungsverfahrens mit der Auftragserteilung archiviert werden.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Ausschreibung und Vergabe von Planerleistungen			
Fachordner Wasserbau	260	Vergabe		
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	261	Zuschlagsverfügung	Seite	4

Zu den Vergabeakten zählen:

- Ausschreibung
- Ausschreibungsunterlagen
- Öffnungsprotokoll
- Korrespondenz bei Vergabeverfahren
- Verfügungen Vergabeverfahren
- Angebot, das Zuschlag erhielt
- Bericht bei freihändigen Vergaben

